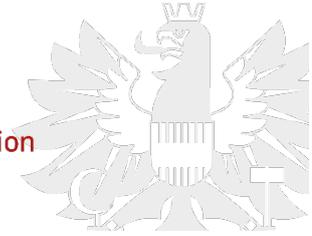


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2023

Stellungnahme im Zuge des Ersuchens des Verfassungsausschusses betreffend den Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFd BGBl I 2018/59.

Einleitend

In Österreich steht Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht uneingeschränkt zu.⁴ Die faktische Ausübung des Wahlrechts wird Menschen mit Behinderungen allerdings erschwert oder verunmöglicht, da Wahlvorgänge nicht umfassend barrierefrei sind.⁵

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Wählen für Menschen mit Behinderungen erleichtert werden. Dies soll u.a. durch barrierefreie Wahllokale und Wahlzellen sichergestellt werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne⁶ sicherzustellen ist und nicht nur für bestimmte Personengruppen oder auf Ebene einzelner Wahlvorgänge.⁷

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die entsprechenden Anpassungen im vorliegenden Entwurf. Um eine umfassende gleichberechtigte politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, sind jedoch Nachbesserungen des Entwurfs erforderlich. Ziel muss es sein, die Ausübung des Wahlrechts für alle Menschen mit Behinderung uneingeschränkt zu ermöglichen, nicht nur zu erleichtern.

Berücksichtigung von Art 9 UN-BRK und Art 29 UN-BRK

In Hinblick auf den vorliegenden Entwurf sind die vertragsstaatlichen Verpflichtungen der Republik Österreich, die sich aus Art 9 UN-BRK und Art 29 UN-BRK ergeben, mitzuberücksichtigen.

Nach Art 9 UN-BRK hat die Republik Österreich Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um für Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in

⁴ Siehe Art 26 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) i. d. F. BGBl. Nr. 194/1999 (DFB).; § 21 Abs. 1 NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 i. d. F. BGBl. I Nr. 101/2022.

⁵ Vgl. *Wegscheider*, Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen, SWS-Rundschau 2013, 216 (223 ff).

⁶ Zur Kritik des Fehlens eines einheitlichen Konzepts von Barrierefreiheit auch im NAP 2022-2030 siehe *UMA*, Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan 2022-2030 (2022) 8.

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen aus der Evaluierung zum NAP 2012-2020, *BMSGPK*, Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 (2020) 30 f.

städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Die Staatenverpflichtungen der Republik Österreich in Art 9 UN-BRK werden durch die spezifischen Umsetzungsvorgaben in Art 29 UN-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) ergänzt.

Nach Art 29 lit. a UN-BRK hat die Republik Österreich Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, zu garantieren. Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- i) stellt die Republik Österreich sicher, dass die *Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben* sind;
- ii) schützt die Republik Österreich das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, *ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern*;
- iii) garantiert die Republik Österreich die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlaubt zu diesem Zweck *im Bedarfsfall auf ihren Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen*;

Anregungen des Monitoringausschusses

Zu §§ 6 ff Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Zusammensetzung der Wahlbehörden

In den in §§ 6 ff enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Wahlbehörden wird auf Menschen mit Behinderungen nicht Bezug genommen. Im Sinne umfassender politischer Teilhabe und aus demokratiepolitischen Erwägungen sollte der vorliegende Entwurf nicht nur Erleichterungen bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts beinhalten, sondern Menschen mit Behinderungen auch bei der Zusammensetzung der Wahlbehörden mitberücksichtigen. Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Wahlbehörde ist für Menschen mit Behinderungen die dafür nötige Barrierefreiheit sicherzustellen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt eine Klarstellung in den Bestimmungen der §§ 6 ff über die Zusammensetzung der Wahlbehörden, so dass Menschen mit Behinderungen in gleichem Ausmaß angesprochen werden. Die Umsetzung von Barrierefreiheit ist auch für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Wahlbehörde zu normieren.

Zu § 36 Abs. 3 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Amtliche Wahlinformation

Nach § 36 Abs. 3 haben die Gemeinden den Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses schnellstmöglich eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen. Die amtliche Wahlinformation enthält neben personenbezogenen Informationen, u.a. Informationen über Wahlort (Wahlsprenkel), Wahltag, Wahlzeit und Wahllokal. § 36 Abs. 3 enthält – anders als § 39 – keine Verpflichtung, diese Wahlinformationen in barrierefreien Formaten zu übermitteln. Insbesondere barrierefreie Informationen über Wahlort, Wahltag, Wahlzeit und Wahllokal sind für Menschen mit Behinderungen unerlässlich, um am Wahlvorgang teilnehmen zu können.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt eine Änderung von § 36 Abs. 3, nach der die Gemeinden verpflichtet sind, amtliche Wahlinformationen in den gängigen barrierefreien Formaten, inklusive leichter bzw. einfacher Sprache, zuzustellen.

Zu § 38 Abs. 2 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Änderung Wortfolge

Die Wortfolge in § 38 Abs. 2 „*mangelnde Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit*“ wird durch die Wortfolge „*einer Einschränkung ihrer Mobilität*“ ersetzt.

Die Änderung der Wortfolge ist begrüßenswert. Dadurch erweitert sich der personale Geltungsbereich auf alle Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Wortfolge „*einer Einschränkung ihrer Mobilität*“ ist zudem wertneutraler formuliert und geht von einem defizitären, klinisch ausgerichteten Begriffsverständnis von Behinderung („*mangelnde*“) ab. Ebenso wird die in § 39 Abs 5 Z 2 und 3 vorgesehene sprachliche Anpassung in Bezug auf Personen mit Behandlungs- oder Pflegebedarf begrüßt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung sollte dazu genutzt werden, sämtliche Wortfolgen, die einem defizitären, klinisch ausgerichteten Begriffsverständnis folgen, übereinkommenskonform an das Begriffsverständnis von Behinderung i.S.v. Art 1 UN-BRK anzupassen.

Zu § 39 Abs. 1 und Abs. 4 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Beantragung und Ausfolgung von Wahlkarten

Nach der bisher geltenden Fassung von § 39 Abs. 1 kann die Ausstellung von Wahlkarten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. § 39 Abs. 1 sieht keine barrierefreie Möglichkeit der Antragstellung vor.

Nach der vorgesehenen Änderung in § 39 Abs. 4 sind bei Ausfolgung der Wahlkarte an den*die Antragsteller*in nun ergänzende Informationen zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte in gedruckter und leicht lesbarer Form beizufügen. Zudem sind diese gedruckten Informationen in einer bestimmten Schriftgröße zur Verfügung zu stellen. Blinden oder schwer sehbehinderten Wähler*innen ist auf Ersuchen eine Wahlkarten-Schablone auszufolgen. Die rechte obere Ecke der Wahlkarten-Schablone ist in einem Winkel von 45 Grad abzuschneiden.

Die in § 39 Abs. 4 neu aufgenommene Verpflichtung zur Übermittlung von barrierefreien Informationen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte richtet sich an Wähler*innen mit Lernschwierigkeiten sowie an blinde und schwer sehbehinderte Wähler*innen. Barrierefreie Informationen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für andere Personen mit Behinderungen müssen dem Wortlaut von § 39 Abs. 4 folgend nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zwischen § 39 Abs. 1 und § 39 Abs. 4 ergibt sich ein Wertungswiderspruch. Nach § 39 Abs. 4 sind nun Informationen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in bestimmten barrierefreien Formaten verpflichtend bereit zu stellen. Die Beantragung von Wahlkarten nach § 39 Abs. 1 ist nach wie vor jedoch auf barrierefreie Weise nicht möglich, respektive enthält § 39 Abs. 1 – im Unterschied zu § 39 Abs. 4 – keine Verpflichtung, dass zumindest barrierefreie Informationen über die Beantragung von Wahlkarten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die in § 39 Abs. 4 neu aufgenommene Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in leicht lesbarer Form sowie für blinde und schwer sehbehinderte Wähler*innen, weist allerdings darauf hin, dass Informationen in sämtlichen barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine entsprechende Anpassung von § 39 Abs. 4 wäre wünschenswert.

Weiters empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss bei der Beantragung von Wahlkarten auch nach § 39 Abs. 1 sicherzustellen, dass die Antragstellung auf barrierefreie Weise möglich ist bzw. als Mindestanforderung - in Analogie zu § 39 Abs. 4

- die verpflichtende Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten über die Antragstellung von Wahlkarten.

Zu § 40 Abs. 5 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Unmittelbare Stimmabgabe mittels Briefwahl nach persönlicher Wahlkartenausfolgung

Der in § 40 neu angefügte Abs. 5 sieht vor, dass persönlich ausgefolgte Wahlkarten von den Wahlberechtigten unmittelbar nach der Ausstellung in den Räumen der auszustellenden Behörde zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt werden können. Die Gemeinde hat hierfür eine Wahlzelle oder einen abgetrennten Raum bzw. Bereich bereitzustellen.

§ 40 Abs. 5 enthält – im Unterschied zum ebenfalls neu eingefügten Abs. 6 in § 57 - keine Verpflichtung, dass die Wahlzelle oder ein hierfür abgetrennter Raum oder Bereich barrierefrei benutzbar sein muss. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar. Für Wähler*innen mit Behinderungen, die von der unmittelbaren Briefwahlmöglichkeit gem. § 40 Abs. 5 Gebrauch machen, muss eine Wahlzelle oder ein abgetrennter Raum ebenso barrierefrei benutzbar sein, wie für Wähler*innen mit Behinderungen am Wahltag.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Anfügung von Abs. 5 in § 40. Aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen stellt die in § 40 Abs. 5 eingeführte Möglichkeit der unmittelbaren Stimmabgabe mittels Briefwahl nach persönlicher Wahlkartenausfolgung eine Erleichterung dar. Insbesondere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen mit Behinderungen ersparen sich auf diese Weise zusätzliche Wege.

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt allerdings eine Anpassung von § 40 Abs. 5 insoweit, als von den Gemeinden dafür Sorge zu tragen ist, dass auch in diesen Fällen eine Wahlzelle oder ein hierfür abgetrennter Raum oder Bereich barrierefrei benutzbar ist.

Zu § 52 Abs. 6 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Barrierefreie Wahllokale

Nach Neuformulierung von § 52 Abs. 6 müssen nun alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind geeignete Leitsysteme vorzusehen.

Die Wortfolge „barrierefrei erreichbar“ in § 52 Abs. 6 1. Satz impliziert, dass vordergründig der Weg zu den Wahllokalen barrierefrei zu sein hat, nicht aber die Barrierefreiheit vor Ort. Der besondere Hinweis in § 52 Abs. 6 2. Satz auf die Umsetzung von Barrierefreiheit für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen legt weiters den Schluss nahe, dass vorrangig Barrierefreiheit für diese Personengruppe umgesetzt wird. Die Umsetzung von Barrierefreiheit von Wahllokalen hat jedoch in einem umfassenden Sinne – für alle Menschen mit Behinderungen – zu erfolgen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Neuformulierung von § 52 Abs. 6 insoweit, als nun *alle* Wahllokale barrierefrei erreichbar zu sein haben. Allerdings empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss eine Klarstellung in § 52 Abs. 6 1. Satz, dass die Wortfolge „barrierefrei erreichbar“ nicht nur den Weg zu den Wahllokalen erfasst, sondern auch die Gegebenheiten vor Ort. Zudem soll klargestellt werden, dass Wahllokale für sämtliche Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu sein haben.

Zu § 57 Abs. 6 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Barrierefreie Wahlzelle

Im angefügten Abs. 6 in § 57 ist nun vorgesehen, dass in jedem Wahllokal zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein hat. Es wird nicht konkretisiert, *wie* die Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein hat. Es besteht die Sorge, dass Wahlzellen nicht umfassend barrierefrei benutzbar sind, weil es an Konkretisierungen für die zuständigen Wahlbehörden fehlt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Anfügung von Abs. 6 in § 57, empfiehlt jedoch konkretisierende Vorgaben für die zuständigen Wahlbehörden, damit umfassende Barrierefreiheit sichergestellt ist. Entsprechende Konkretisierungen könnten in Form von Leitlinien seitens der Bundeswahlbehörde erfolgen.

Zu § 66 Abs. 6 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Schriftliche Informationen über den Wahlvorgang in leicht lesbarer Form

Für Wähler*innen mit Lernschwierigkeiten ist nach dem neu angefügten Abs. 6 in § 66 eine schriftliche Information über den Wahlvorgang in leicht lesbarer Form herzustellen und im Wege der Gemeinden zu verbreiten.

Unklar ist, ob seitens der Gemeinden das entsprechende Fachwissen gegeben ist, welchen fachlichen Standards diese schriftlichen Informationen zu entsprechen haben.

Es bedarf nicht nur Informationen in leicht lesbarer Form über den Wahlvorgang. Für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten wird es zudem unerlässlich sein, dass Unterstützung durch eine Begleitperson beim Wahlvorgang möglich ist.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt den angefügten Abs. 6 in § 66, empfiehlt allerdings Konkretisierungen und Hilfestellungen für die Gemeinden, damit die zur Verfügung gestellten Informationen in leicht lesbarer Form den einschlägigen fachlichen Standards entsprechen. Entsprechende Konkretisierungen könnten im Wege von Leitlinien und Mustervorgaben durch die Bundeswahlbehörde erfolgen.

Weiters empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss eine Ergänzung in der bisherigen Fassung von § 66 Abs. 1. Menschen mit Lernschwierigkeiten soll - ebenso wie körper- und sinnesbehinderten Personen - die Möglichkeit der Unterstützung durch Begleitpersonen beim Wahlvorgang eingeräumt werden.

Zu § 75 Abs. 2 Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992: Gestaltung amtliche Stimmzettel

Der Änderung in § 75 Abs. 2 zufolge sind amtliche Stimmzettel in der rechten oberen Ecke in einem Winkel von 45 Grad abzuschneiden. Auf diese Weise soll blinden und stark sehbehinderten Personen das Einlegen des amtlichen Stimmzettels in die Schablone erleichtert werden.

Wesentlich wäre es zudem, die Umrandung der jeweiligen Kreise neben den wählbaren Parteien und Kandidat*innen auf den amtlichen Stimmzetteln gut lesbar und entsprechend kontrastiert zu drucken, sodass für stark sehbehinderte Personen

sichergestellt ist, dass sie ihre Stimmabgabe eindeutig anbringen und ihr Wähler*innenwille klar ersichtlich ist.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Änderungen in § 75 Abs. 2, empfiehlt allerdings zusätzliche Anpassungen in der Gestaltung des amtlichen Stimmzettels für stark sehbehinderte Wähler*innen, damit sichergestellt ist, dass die amtlichen Stimmzettel für diese gut lesbar und leicht auszufüllen sind.

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt zudem grundsätzlich an, die Lesbarkeit und barrierefreie Handhabung der amtlichen Stimmzettel für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Für den Ausschuss

Mag.a Christine Steger

(Vorsitzende)